

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit.**

Vom 18. Dezember 1935.

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird verordnet:

Der § 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Werden die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse mit besonderen Aufgaben zur Durchführung des Entgeltsschutzes betraut, so erhalten sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der politischen Gemeinde ihres Wohnsitzes neben der Entschädigung nach Abs. 1 die nachgewiesenen und notwendigen Fahrtauslagen noch besonders erstattet. Falls ihre Tätigkeit länger als sechs Stunden dauert, wird ihnen zur Abgeltung der bezeichneten Fahrtauslagen eine Pauschalvergütung von einer Reichsmark gezahlt; die Erstattung ihrer Mehrauslagen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.“

Berlin, den 18. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

**Bekanntmachung zur Fünften Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung
der Deutschen Evangelischen Kirche.**

Vom 20. Dezember 1935.

Gemäß § 2 der Fünften Verordnung vom 2. Dezember 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 1370) gebe ich folgendes bekannt:

Bei

der Deutschen Evangelischen Kirche,
der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union
und ihren Kirchenprovinzen mit Ausnahme der
Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens,
der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen,
der Evangelischen Landeskirche Kurhessen-Waldeck

sind auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) Organe der Kirchenleitung gebildet worden. Insofern ist daher die Ausübung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch die Organe kirchlicher Vereinigungen und Gruppen, insbesondere also für das Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche durch die „Vorläufige Kirchenleitung“, für das Gebiet der genannten Landeskirchen (in der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union mit Ausnahme des Geltungsbereichs der Kirchenordnung für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz) durch die „Bruderräte“ unzulässig.

Berlin, den 20. Dezember 1935.

Der Reichsminister

für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.*, für Teil II = 2,10 *R.*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achteckigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.